

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Panse
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0661/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Krankenstand in der Stadtverwaltung ; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Panse,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie hoch war der Krankenstand im ersten Quartal 2022 (bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter, Dezernaten)?**

Dezernat	Krankenstand
Dez. 01	14,21 %
Dez. 02	10,88 %
Dez. 03	10,88 %
Dez. 04	10,99 %
Dez. 05	12,63 %
Dez. 06	10,06 %
Dez. 04 Eigenbetriebe	11,13 %

Eine Aufteilung nach Geschlecht und Alter wurde nicht vorgenommen.

- 2. Nach welchen Kriterien wird die Arbeit im Homeoffice bewertet bzw. überprüft und plant die Stadtverwaltung für die kommenden Sommermonate weiterhin Homeoffice anzubieten?**

Gemäß der geltenden Dienstvereinbarung 02/2022 zur alternierenden Telearbeit und zum mobilen Arbeiten ist eine regelmäßige Tätigkeit im häuslichen Umfeld im Rahmen einer alternierenden Telearbeit an i. d. R. zwei bis drei Arbeitstagen/Arbeitswoche möglich.

Seite 1 von 2

Kriterien für die alternierende Telearbeit sind neben der Erfüllung allgemeiner Anforderungen hinsichtlich geeigneter Technik sowie des Datenschutzes die Geeignetheit der Person und der jeweiligen Stelle für die Telearbeit. Darüber hinaus gelten im Falle der Konkurrenz mehrerer Mitarbeiter um die Telearbeit soziale Kriterien wie gesundheitliche Gründe bzw. die Pflege von Angehörigen, die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere für Eltern von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Daneben wurden im Kontext der Corona-Pandemie die technischen Voraussetzungen zum mobilen Arbeiten geschaffen. Hierbei handelt es sich um speziell für ein ortsunabhängiges Arbeiten konfigurierte PC-Endgeräte (Laptops), die eine größere Flexibilität bei der Aufgabenwahrnehmung gewährleisten.

Diese Arbeitsform ist bis zum Erreichen der Grenzen der Telearbeit auch zukünftig weiterhin möglich. Hierbei gilt das Prinzip der Freiwilligkeit, sowohl auf Seiten des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers.

3. Wie beabsichtigt der Oberbürgermeister das Personaldefizit in Zukunft auszugleichen?

Die Personaldefizite der Stadtverwaltung ergeben sich aus unterschiedlichen Aspekten. Hierunter fallen krankheitsbedingte Ausfälle ebenso wie ungeplant ausscheidende Mitarbeiter oder auch erfolglos verlaufende Stellenbesetzungsverfahren sowie zusätzliche Aufgaben, die vom Bund oder Land auf die Kommunen delegiert werden.

Eine Kompensation dieser Defizite ist nur in dem Rahmen möglich, wie es gelingt, geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierbei sind die restriktive Auslegung des Tarifrechts gemäß Prüfbericht zur überörtlichen Rechnungsprüfung seitens des Thüringer Landesrechnungshofes wie auch die Bestimmungen des § 33 ThürKO zur Genehmigungspflicht außertariflicher Vergütungen im Zeitalter des Fachkräftemangels keinesfalls förderlich, um dem zunehmenden Wettbewerb um geeignete Arbeitskräfte für eine Kommunalverwaltung positiv beeinflussen zu können.

Darüber hinaus bleibt nach meiner Auffassung fraglich, ob eine Beantwortung einer derart komplexen Fragestellung im Rahmen einer Geschäftsordnungsanfrage möglich sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein